KT-Drucks. Nr. 173/2022

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent / Erster
Werkleiter
Martin Wuttke
Telefon 07031-663 1201
Telefax 07031-663 1999
m.wuttke@lrabb.de

Az:
12.08.2022

Ausbau der Erneuerbaren Energien im Landkreis Böblingen

Anschreiben_LRA
PLA 203-2022
PLA 215-2022

I. Vorlage an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss	26.09.2022
zur Beschlussfassung	**öffentlich**

II. Beschlussantrag

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss fasst folgende Beschlüsse:

1. Die Planungen der Region Stuttgart werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die personellen und strukturellen Voraussetzungen zu schaffen, um Verfahren zur Genehmigung von Windenergieanlagen zügig und rechtssicher bearbeiten zu können.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Energieagentur ein Konzept für eine Anlauf- und Vernetzungsstelle Windenergie für Kommunen, Bürgerinnen und Bürger sowie Investoren zu erarbeiten.

III. Begründung

1. Ausgangssituation

Die natürlichen Ressourcen unserer Erde, insbesondere die der fossilen Energieträger, sind endlich. Um diese Ressourcen zu schonen, bedarf es alternativer Energieträger. Erneuerbare Energien sind Energien aus nachhaltigen Quellen wie Wasserkraft, Windenergie, Sonnenenergie, Biomasse und Erdwärme. Im Gegensatz zu den fossilen Energieträgern Erdöl, Erdgas, Stein- und Braunkohle sowie dem Uranerz verbrauchen sich diese Energiequellen nicht. Eine Umstellung unserer Wirtschaft und Gesellschaft auf Erneuerbare Energien ist daher geboten.

Darüber hinaus geht der fortschreitende Klimawandel im Wesentlichen auf das Freisetzen von Kohlendioxid bei der Nutzung fossiler Energieträger zurück. Bei der Produktion Erneuerbarer Energien aus Wind und Sonne wird deutlich weniger Kohlendioxid freigesetzt – im Regelfall nur für die Produktion bzw. das Recyceln der technischen Anlagen.

Um den fortschreitenden Klimawandel einzudämmen bzw. die Erderwärmung abzumildern, ist es notwendig, ein Gleichgewicht zwischen Kohlendioxidemissionen und der Aufnahme von Kohlendioxid aus der Atmosphäre in CO2-Senken herzustellen. Bisher gibt es keine künstlichen CO2-Senken, die Kohlendioxid in dem Maße aus der Atmosphäre entfernen können, wie es zur Bekämpfung der globalen Erwärmung notwendig wäre. Aus diesem Grund müssen die CO2-Emissionen reduziert werden – im Idealfall bis zur Klimaneutralität.

Das Land Baden-Württemberg hat sich zum Ziel gesetzt, spätestens 2040 Klimaneutralität zu erreichen. Auch der Landkreis Böblingen will klimaneutral werden und hat in einem ersten Schritt, einen Stufenplan zur klimaneutralen Landkreisverwaltung verabschiedet.

Der forcierte Ausbau der erneuerbaren Energien dient damit der Schonung der (noch) vorhandenen Ressourcen, der Eindämmung des Klimawandels und dem Erreichen des Ziels der Klimaneutralität. Dem Landkreis Böblingen kommt hierbei als industriell geprägten Landkreis eine Vorreiterrolle in besonderer Verantwortung für Ressourcen- und Klimaschutz zu.

Entsprechend wurde bereits in der Rede zur Einbringung des Kreishaushalts 2022 durch Landrat Bernhard das Ziel gesetzt, Kohlendioxidemissionen massiv zu reduzieren und die Energieerzeugung durch erneuerbare Energien deutlich zu steigern. Dabei wurden von ihm Wind, Wasser und die Sonne als mögliche Energiequellen adressiert.

Auch der Bund forciert den Ausbau Erneuerbarer Energien und möchte den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis 2050 auf mindestens 80 Prozent steigern. Der Ausbau der erneuerbaren Energien erfolgt dabei insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes zur Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung.

Daneben sollen die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung verringert, die fossilen Energieressourcen geschont und die Technologieentwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien vorangetrieben werden.

Nicht zuletzt ist ein Ausbau Erneuerbarer Energien auch aus geopolitischer Sicht geboten: Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern kann zur Abhängigkeit von deren Herkunftsländern führen und eine Rücksichtnahme auf deren politischen Systeme und Entwicklungen bedingen. Eine solche Entwicklung ist zu vermeiden bzw. nach Möglichkeit aufzulösen. Das verantwortungslose und menschenverachtende Agieren des russischen Regimes und der Anteil russischen Erdgases an unserem Energiemix führt dies schmerzlich vor Augen.

2. Aktivitäten des Bundes und des Landes

Zur Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbarer Energien hat der Landtag von Baden-Württemberg am 6. Oktober 2021 den § 4 b KlimaschutzG beschlossen, der den Regionalverbänden verbindlich vorschreibt, in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 2 % der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen (Freiflächen-PV) festzulegen. Dieses Ziel soll durch eine „Planungsoffensive“ aller Regionalverbände zeitnah in Angriff genommen und bis Ende 2025 umgesetzt werden.

Parallel wurde auf Landesebene eine Task-Force Erneuerbare Energien eingerichtet, die insbesondere durch gezielte Erleichterungen im Genehmigungsverfahren den Ausbau Erneuerbarer Energien über die planerische Ausweisung in den Regionalplänen hinaus forciert. Ziel der Task Force ist es, die durchschnittliche Dauer von Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen (WEA) deutlich zu verringern und die Zeit von der Projektierung bis zur Inbetriebnahme einer solchen Anlage (derzeit durchschnittlich 5-7 Jahre) zu halbieren.

Der Bund hat mit dem „Osterpaket“ eine Reihe weiterer Erleichterungen im Verfahren angestoßen bzw. eingeführt und im dazu gehörigen Wind-an-Land-Gesetz ein eigenes Flächenziel verabschiedet. Danach sind bundesweit 2,0 % der Bundesfläche ausschließlich für die Windenergienutzung planerisch auszuweisen. Um der unterschiedlichen Situation der Bundesländer Rechnung zu tragen, wurde dieses Ziel auf die einzelnen Bundesländer heruntergebrochen und entsprechend konkretisiert. Für Baden-Württemberg bedeutet dies, dass bis zum 31. Dezember 2026 1,1% und bis zum 31. Dezember 2032 **1,8 % der Landesfläche** alleine für Windenergie auszuweisen ist.

Das Land Baden-Württemberg plant bisher die regionale Planungsoffensive zu nutzen, um die bundesrechtlich geforderten Flächenziele für Windkraft durch die planerische Fortschreibung der Regionalpläne zu erreichen. Dabei wird von einer zeitlichen Differenzierung abgesehen, um den Planungsprozess nicht unnötig zu zersplittern sondern kraftvoll den Ausbau Erneuerbarer Energien voranzutreiben.

Noch offen ist, inwieweit der § 4b Klimaschutzgesetz anzupassen ist, um ein neues Flächenziel für Freiflächen-PV einzuführen. Oblag es nach der landesrechtlichen Regelung bisher dem jeweiligen Regionalverband selbst zu steuern, inwieweit Windkraft oder Freiflächen-PV zum 2 % Flächenziel beitragen, ist nun der Mindestanteil für Windkraft durch die bundesrechtliche Regelung zementiert. Unabhängig davon ist es aber sinnvoll, sich schon bereits jetzt regionsweit nicht nur zur Windkraft sondern auch zur Freiflächen-PV Gedanken zu machen und die planerische Verortung und Ausweisung mit den Städten, Gemeinden und Landkreisen zu diskutieren.

3. Rechtliche Situation

Die Errichtung von Windenergieanlagen ab einer Gesamthöhe von 50 m bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Moderne Windenergieanlagen haben Höhe von regelmäßig über 200 m. Sie liegen damit deutlich über der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

Sie gehören nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den im Außenbereich privilegierten Anlagen, d.h. sie sind planerisch zulässig, so lange keine öffentlichen Belange entgegenstehen. In der dichtbesiedelten Region Stuttgart kommt dem Außenbereichsschutz eine große Bedeutung zu. Der Verband Region Stuttgart hat daher als regionaler Planungsträger große Flächen des Außenbereichs als regionalen Grünzug festgesetzt. Dies führt dazu, dass in diesen Gebieten der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen der regionale Grünzug entgegensteht. Der § 35 Abs. 1 BauGB läuft insofern ins Leere.

Mit der Neuregelung des Baurechts im Zuge des Osterpakets der Bundesregierung unterliegen Windenergieanlagen künftig einer besonderen Regelung: In regionalplanerisch festgesetzten Vorranggebieten sind sie baurechtlich selbstverständlich zulässig. Außerhalb dieser Gebiete sind sie, sofern im jeweiligen Bundesland die durch das Wind-an-Land-Gesetz geforderten Flächenziele erreicht werden, nicht mehr privilegierte Vorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB) sondern unterfallen dem § 35 Abs. 2 BauGB. Danach sind sie wie nichtprivilegierte Vorhaben nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange durch die Anlage nicht beeinträchtigt werden. Sofern nicht die jeweilige Kommune durch Flächennutzungsplanung außerhalb der regionalplanerisch festgesetzten Vorranggebiete zusätzlich noch eigene Vorranggebiete für Windenergieanlagen festsetzt, ist eine solche Beeinträchtigung regelmäßig gegeben.

Den Städten und Gemeinden kommt damit künftig eine planerische Steuerungskomponente zu, von der sie außerhalb der regionalplanerisch ausgewiesenen Flächen eigenständig Gebrauch machen können. Noch offen ist, ob die Festsetzung eines regionalen Grünzugs eine entsprechende, rein positive kommunale Flächennutzungsplanung hindert.

In der Region Stuttgart wird diesem Planungsinstrument der Kommune keine große faktische Bedeutung zukommen, da aufgrund der Siedlungs- und Verkehrswegedichte sowie des vorhandenen Winddargebots mögliche Standorte für Windenergieanlagen

sicherlich in den Regionalplan Eingang finden und daneben wenig Raum für zusätzliche kommunale Ausweisungen bleiben wird.

Freiflächen-PV-Anlagen sind bauliche Anlagen, die – anders als bisher bei Windkraftanlagen – baurechtlich nicht privilegiert sind. Sie bedürfen regelmäßig einer bauleitplanerischen Ausweisung durch die jeweilige Kommune. Ob hier mit entsprechenden rechtlichen Erleichterungen gerechnet werden kann, ist vollkommen offen. Da Bauleitverfahren im Regelfall recht lange dauern, wäre – analog zur vereinfachten Ausweisung von Wohnbebauung zur Arrondierung nach § 13 b BauGB – ein vereinfachtes Verfahren denkbar. Die Einführung eines solchen Instruments müsste allerdings durch den Bund erfolgen.

Durch das Erfordernis der Bauleitplanung kommen der jeweiligen Stadt oder Gemeinde weitgehende Steuerungs- und Koordinationsmöglichkeiten zu. Ein Anspruch auf Genehmigung einer entsprechenden Anlage kann es damit nur innerhalb eines Bebauungsplans geben. Ein Rechtsanspruch einzelner Bürger oder Investoren auf Bauleitplanung durch die Kommune gibt es nicht.

Freiflächen-PV-Anlagen stehen im bisherigen Regionalplan regelmäßig im Widerstreit zum regionalen Grünzug. Dies bedeutet, dass eine Bauleitplanung durch die Kommune derzeit im regionalen Grünzug eines Zielabweichungsverfahrens bedarf. Ob und inwieweit eine gesetzliche Öffnung auch der Grünzüge erfolgt, ist offen. Bis eine solche Regelung kommt, ist der Konflikt im Zuge der Fortschreibung des Regionalplanes durch Festlegung entsprechender Vorranggebiete aufzulösen.

4. Windatlas 2011 und Windatlas 2019

Entscheidend für die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen ist der Windertrag in bestimmter Höhe über Grund. Der Windatlas 2011 des Landes Baden-Württemberg legte Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 100m bis 140m über Grund zugrunde und stellte hierbei auf das durchschnittliche Windaufkommen (Windhöffigkeit) ab. Als absolute Untergrenze für einen wirtschaftlichen Betrieb von Anlagen wurden Windhöffigkeiten von 5,25 m/s bei 100m über Grund, bzw. 5,5 m/s in 140m über Grund angenommen. Im Landkreis Böblingen ergaben diese Berechnungen nur wenige Standorte mit einer für den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen ausreichenden Windhöffigkeit.

Hinzu kamen Vorgaben der Flugsicherung, die insbesondere in der Nähe zum Verkehrsflughafen Stuttgart, den zugehörigen Drehfunkfeuern und zum Absetzgelände Renningen-Malmsheim weiteren Standorten entgegenstanden, Dementsprechend wies der nicht in Kraft getretene Teilregionalplan Windenergie des Verbandes Region Stuttgart für den Landkreis Böblingen nur zwei potenzielle Standorte für Windenergieanlagen aus, so unter anderem den Standort Deponie Rennstrecke Leonberg, auf dem sich dann aber aufgrund konkreter Einwände der Flugsicherung keine Windenergieanlage realisieren ließ.

Mittlerweile liegen neue Erkenntnisse zum tatsächlichen Winddargebot vor. Daneben ist die Anlagentechnik fortgeschritten und Windenergieanlagen lassen sich mit größeren Nabenhöhen errichten. Ausgehend davon sowie unter Anwendung aktueller Daten- und Berechnungsmodelle hat das Land Baden-Württemberg den Windatlas 2019 aktualisieren lassen. Dabei wurde nicht mehr die Windhöffigkeit sondern die mittlere gekappte Windleistungsdichte von 215 Watt pro Quadratmeter in 160 m über Grund zugrunde gelegt. Im Vergleich zur mittleren Windgeschwindigkeit (Windhöffigkeit) verfügt die Kenngröße „mittlere gekappte Windleistungsdichte“ über eine höhere Aussagekraft, da auch die für die Stromerzeugung maßgebliche Häufigkeitsverteilung verschiedener Windgeschwindigkeiten und die Luftdichte abgebildet bzw. einbezogen werden. Die neue Kenngröße lässt somit bessere Rückschlüsse auf die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen zu.

Wenngleich ein direkter Vergleich der beiden Windatlanten aufgrund der unterschiedlichen Parameter (Windgeschwindigkeit/Windhöffigkeit 2011 und Windleistungsdichte 2019) schwerlich möglich ist, fällt auf, dass sich der Flächenanteil möglicher Standorte für Windenergieanlagen im Landkreis Böblingen signifikant verändert hat. Waren 2011 nur rund 772 Hektar bzw. 1,25 % der Landkreisfläche geeignet, weht nach dem neuen Windatlas immerhin auf 39.136 Hektar bzw. 63,36 % der Landkreisfläche ausreichend Wind, um eine Windenergieanlage wirtschaftlich zu betreiben. Diese Fläche relativiert sich stark, wenn sie mit den bisher bestehenden Restriktionen und Ausschlussflächen überlagert wird.

5. Fortschreibung Regionalplan

Der Verband Region Stuttgart nimmt diese Entwicklungen zum Anlass den Regionalplan teilfortzuschreiben. Ziel ist, Flächen für Windenergieanlagen regionalplanerisch zu sichern und damit den Vorgaben des Bundes und des Landes zu genügen. Der Verband ist dabei gehalten auf mindestens 1,8 % der Regionsfläche Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen auszuweisen. Gleichermaßen sind Funktionsbereiche für Freiflächen-PV darzustellen.

Der Verband Region Stuttgart hat die Landratsämter über diese vorgesehene Teilfortschreibung frühzeitig gemäß § 9 Abs. 1 ROG unterrichtet und um Stellungnahme bis zum 15. September 2022 gebeten. Das Schreiben des Verbandes Region Stuttgart sowie die dort erwähnten Sitzungsunterlagen sind als Anlage dieser Vorlage beigefügt. Daneben wurden die Städte und Gemeinden um Stellungnahme bis 15.Oktober 2022 gebeten.
Die Landkreisverwaltung hat beim Verband Region Stuttgart eine Verlängerung, der dem Landratsamt gewährten Frist auch bis zum 15. Oktober 2022 erwirkt.

Das Vorgehen des Verbands Region Stuttgart zur Identifikation der **Vorranggebiete Windenergie** entspricht dem in solchen Verfahren üblichen Planungsprozess und erinnert an den vor einigen Jahren im Landkreis Böblingen unternommenen Suchlauf für eine Deponie, der dann aus kommunalpolitischen Gründen ins Stocken geriet.

In einem ersten Schritt wurden die Daten über das ausreichende Winddargebot aus dem Windatlas 2019 übernommen. Der dort postulierte Orientierungswert von 215 Watt/Quadratmeter in 160 m Höhe über Grund wird in 34 % der Regionsfläche erreicht.

Große Teile dieser Fläche (rund 1/3) liegen im Landkreis Böblingen.

In einem nächsten Schritt wurden von diesen „Potenzialflächen“ diejenigen Flächen ausgeschlossen, auf denen aufgrund zwingend zu berücksichtigender Vorgaben die Errichtung von Windenergieanlagen nicht genehmigungsfähig sind („harte Tabukriterien“). Schließlich wurden seitens des Verbands weitere Ausschlusskriterien („weiche Tabukriterien“) definiert, bei deren Vorhandensein eine Fläche von Windenergieanlagen freizuhalten ist.

Des Weiteren wurden seitens des Verbandes besondere Landschaftselemente/Landmarken definiert, die landschaftlich besonders markant sind und überörtlich wirken. Diese sollen von Windenergienutzung ebenfalls freigehalten werden. Betroffen sind im Landkreis Böblingen der Venusberg bei Aidlingen, der Schönbuchrand bei Herrenberg und der Kuppelzen bei Münklingen.

Die verbleibenden Flächen, die nicht von Ausschlusstatbeständen überlagert sind, und die den Orientierungswert von 215 Watt/Quadratmeter oder mehr erreichen, bilden den Ausgangsrahmen für den Planentwurf – und den Beginn des eigentlichen Planungsprozesses.

Der Verband führt nun weitere Aspekte an, die für eine vertiefte Beurteilung potenzieller Vorranggebiete in Betracht kommen:

- Windpotenzial als zentrale Grüße für die Ermittlung der Eignung, d.h. eine Art „Ranking“ der potenziell geeigneten Flächen nach der spezifischen Windleistungsdichte.
- Größe des jeweiligen Standorts bzw. des möglichen Vorranggebiets mit dem Ziel, möglichst größere, zusammenhängende Standorte festzusetzen und so die Eingriffe in das Landschaftsbild auf wenige Punkte zu konzentrieren und im Übrigen zu minimieren und daneben die Wirtschaftlichkeit möglicher Anlagen durch Synergien bei der Erschließung zu erhöhen.
- Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung über die Betrachtung der Landmarken hinaus, um empfindliche Bereiche mit einer hohen Freiraum- bzw. Erholungsqualität weitestmöglich zu schonen bzw. eine „Umzingelung“ einzelner Ortslagen zu verhindern.

Die Verwaltung hat sich mit den bisherigen Planungen des Verbandes Region Stuttgart auseinander gesetzt. Das vorgestellte Vorgehen erscheint grundsätzlich schlüssig, die vom Verband zu Grunde gelegten Parameter zur Identifikation der regionalen Vorrangstandorte Windenergie erscheinen dem Grunde nach sachgerecht.

Zu beachten ist allerdings, dass große Teile der für die Windkraftnutzung grundsätzlich geeigneten Regionsfläche nun im Landkreis Böblingen liegen. Im Gegensatz zu früheren Fortschreibung ist der Verband Region Stuttgart bei der jetzigen Fortschreibung gehalten, ein durch Bundesrecht beschlossenes Flächenmindestziel den weiteren Planungen zugrunde zu legen. Der Verband Region Stuttgart wird daher nicht umhin kommen, mindestens 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie

festzusetzen.

Da dieses Flächenziel bereits bei Anwendung harter Ausschlusskriterien nicht in allen Stadt- und Landkreisen der Region umsetzbar erscheint, ist nicht unwahrscheinlich, dass die im Landkreis Böblingen für die Nutzung von Windenergie regionalplanerisch auszuweisenden Vorranggebiete einen Anteil von über 1,8 % der Landkreisfläche haben werden. Dies erscheint durchaus sachgerecht. Der Landkreis Böblingen ist industriell geprägt und weist damit eine ressourcenintensive Wirtschafts- und Verkehrsstruktur auf. Daneben bietet dies auch eine Chance, da die mögliche Nutzung von regional produziertem Strom aus Erneuerbaren Energien immer mehr zu einem Standortfaktor für ansiedlungswillige innovative Unternehmen wird.

Wie ausgeführt ist der Verband Region Stuttgart aus § 4 b KlimaschutzG gehalten auch für **Freiflächen-PV** Standorte bereit zu stellen bzw. entsprechende Gebiete auszuweisen. Im Zusammenspiel mit den Bestimmungen des Wind-an-Land-Gesetzes wären 0,2 % der Regionsfläche hierfür vorzusehen. Da die bundesrechtliche Regelung bei Verabschiedung des § 4 b KlimaschutzG noch nicht absehbar war, erscheint eine gesetzliche Konkretisierung bzw. die Definition eines neuen Flächenziels für Freiflächen-PV in Baden-Württemberg nicht ausgeschlossen.

Gleichwohl ist der Verband gehalten, Flächen für Erneuerbare Energien, insbesondere auch für Freiflächen-PV, zu sichern. Der Verband folgt dabei dem Grundsatz, Anlagen im Freiraum möglichst bestehenden Vorbelastungen zuzuordnen. Die Errichtung von PV-Anlagen im Außenbereich soll demnach auf Standorte mit substanziellen baulichen Vorprägungen, wie etwa Autobahnen, mehrspurigen Bundesstraßen, Schienentrassen, Deponien sowie Kraft- und Umspannwerken, beschränkt werden.

Aus Sicht des Landkreises Böblingen ist eine solche Vorgehensweise nachvollziehbar und sachgerecht.

Im Weiteren schließt der Verband bestimmte Flächen aus, auf denen aufgrund bestehender, nicht abwägungsfähiger Vorgaben die Errichtung von Freiflächen-PV nicht genehmigungsfähig ist. Dazu gehören Naturschutzgebiete, Kernzonen von Wasserschutzgebieten, flächenhafte Naturdenkmäler und Gewässerrandzonen. Im Einzelnen muss hier jedoch auch die weitere bundes- und landesrechtliche Regelung abgewartet werden, die zumindest in bestimmten Teilflächen und nur minder geschützten Bereichen (Landschaftsschutzgebieten) eine gewisse Öffnung erwarten lässt.

Anschließend definiert der Verband planerische Auswahlkriterien, die bei der Flächenauswahl einzubeziehen sind. Es handelt sich, vergleichbar wie bei der Windkraft, um besondere Landmarken und landschaftsbildprägende Bereiche, Grünzäsuren, die das Zusammenwachsen von Ortschaften verhindern sollen, und Waldflächen. Zum letzten Punkt ist jedoch zu ergänzen, dass gerade Konversionsflächen oder ehemalige Deponieflächen häufig als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes definiert sind. Auf diesen Flächen ist aber häufig der Betrieb von Freiflächen-PV möglich und sinnvoll. Die

Notwendigkeit des Waldausgleichs und insbesondere die Notwendigkeit des Realausgleichs (Wiederaufforstung eines bisher nicht als Wald definierten Landschaftsraumes) sollte in diesen Fällen deutlich hinterfragt und mit der höheren Forstbehörde diskutiert werden.

Das gesamte Vorgehen des Verbandes erscheint schlüssig.

Bei Betrachtung des weiteren Vorgehens ist gerade bei der Freiflächen-PV zwischen den durch den Verband künftig ausgewiesenen Vorrangstandorten und den tatsächlich möglichen Potenzialflächen zu unterscheiden. So fallen unter die regionalplanerischen Potenzialflächen alle Flächen, auf denen die Kommunen mittels Bauleitplanung den Weg für Freiflächen-PV frei machen können. Vorranggebiete des Verbandes weisen hingegen explizit Freiflächen-PV bestimmten Bereichen zu – die Kommune ist mithin gehalten, sich mit ihrer Bauleitplanung dort an den Zielen der Raumplanung zu orientieren. Regionalplanerische Potenzialflächen können, müssen aber nicht zwangsläufig auch die späteren Vorrangstandorte des Verbandes sein.

Am Beispiel von Flächen um Siedlungen herum wird dies besonders deutlich. Diese sind im Nahbereich häufig nicht Teil des regionalen Grünzugs. Damit stehen keine regionalplanerischen Gründe einer möglichen bauleitplanerischen Ausweisung von Freiflächen-PV durch die Kommune entgegen. Gleichwohl kann die Stadt oder Kommune ein besonderes Interesse haben, dort keine Freiflächen-PV auszuweisen. Insofern wäre es unter Umständen gegen die Interessen der Kommune, dass der Verband diese Flächen als Vorranggebiete ausweist. Der Vorschlag des Verbandes, für die Vorranggebiete Flächen in den Blick zu nehmen, die baulich-technisch vorgeprägt sind, trägt dem Rechnung.

6. Konkrete Situation im Landkreis Böblingen

Ausgehend von den dargestellten Überlegungen hat der Verband die entsprechenden Potenzialflächen sowohl für die Nutzung von Windenergie wie auch für die Nutzung von Freiflächen-PV ermittelt. Dabei ist hervorzuheben, dass es sich hierbei um eine erste Darstellung dessen handelt, was regionalplanerisch auf Grundlage der derzeitigen Rechts- und Gesetzeslage möglich wäre. Unberücksichtigt sind bisher kommunale Hinweise hierzu sowie artenschutzrechtliche Vorgaben, Vorgaben der Luftsicherung und Änderungen, die im weiteren Verfahren erfolgen.

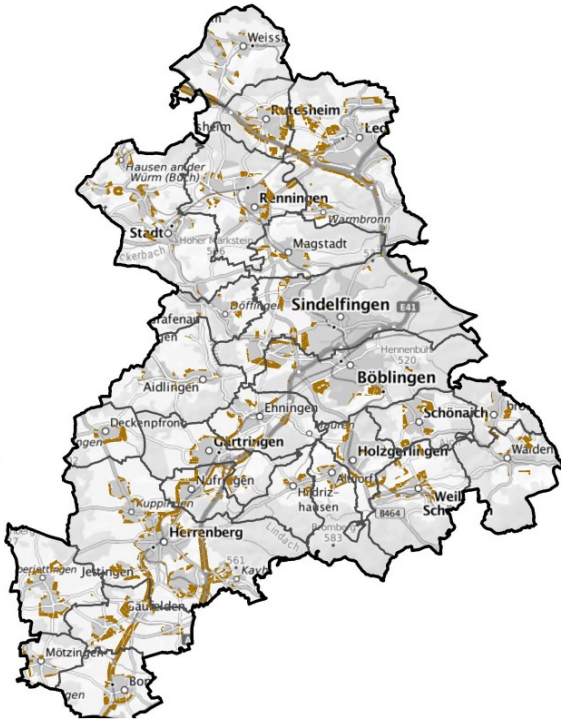

Potenzialfläche Wind

Potenziallfäche Freiflächen-PV

Hinweis: Es wäre verkürzt von den Potenzialflächen auf die späteren Vorranggebiete zu schließen, da hier die oben dargestellten weiteren Erwägungen noch Einklang finden werden und insbesondere die kommunalen Rückmeldungen noch nicht eingearbeitet sind.

7. Flankierende Maßnahmen der Landkreisverwaltung

Ein kraftvoller Ausbau der Erneuerbaren Energien lässt sich allerdings nicht ausschließlich durch regionalplanerische Aktivitäten erzielen. Gleichermaßen wichtig sind zügige Genehmigungsverfahren, eine kompetente Beratung von Investoren und eine gute Begleitung von Städten und Gemeinden. Die Landkreisverwaltung kann hier mit ihren Töchtern und verbundenen Unternehmen hilfreich wirken und zum Ausbau beitragen.

Auch eigene Aktivitäten, wie der Ausbau von PV auf den Dachflächen oder in der Obhut des Abfallwirtschaftsbetriebs befindlichen Deponiealtstandorte tragen zur Erreichung der klimapolitischen Ziele bei.

a.) Genehmigungsverfahren

Das Landratsamt ist als untere Immissionsschutzbehörde für die Genehmigung von Windenergieanlagen über 50 m Höhe zuständig. Werden diese in einer Windfarm, d.h. im örtlichen Zusammenhang mit mindestens drei Anlagen errichtet, erfolgt eine UVP-Vorprüfung, an die sich, je nach Ergebnis, ein förmliches immissionsschutzrechtliches

Verfahren anschließt. Auch bei weniger als drei WEA kann der Vorhabenträger ein solches Verfahren beantragen. Wegen der im Verfahren eintretenden Präklusionswirkung wird dies in nicht wenigen Fällen gemacht.

Ein förmliches immissionsschutzrechtliches Verfahren ist ein Großverfahren, welches eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht, die regelmäßig in Form eines Erörterungstermins erfolgt. Die Öffentlichkeit soll überdies bereits vor Verfahrenseinleitung frühzeitig durch den Vorhabenträger mit der Möglichkeit der Stellungnahme unterrichtet werden. Auch dies wird durch die Behörde begleitet.

Auf der folgenden Seite ist der Regelablauf eines entsprechenden Verfahrens abgebildet. Quelle der Darstellung ist die Fachagentur Erneuerbarer Energien.

Das Verfahren bzw. die behördliche Entscheidung selbst hat Konzentrationswirkung, d.h. sämtliche Belange und fachbehördliche Einwände und Stellungnahmen sowie sämtliche Äußerungen der Öffentlichkeit und zu beteiligender Fachverbände sind einzubinden und in der Entscheidung mitabzuhandeln.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass es neben der Genehmigungsentscheidung für eine WEA auch weiterer Verfahren und Entscheidungen bedarf, die räumlich und sachlich getrennt (daher nicht von der Konzentrationswirkung umfasst), aber gleichwohl in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis stehen: So sind die Zuwegungen zu richten (WEA werden regelmäßig außerorts und nicht direkt an öffentlichen Straßen errichtet), die erforderlichen Leitungstrassen zu genehmigen und – bei mehreren WEAs – Genehmigungen für Einspeisepunkte und Umspannwerke zu bescheiden.

Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen*

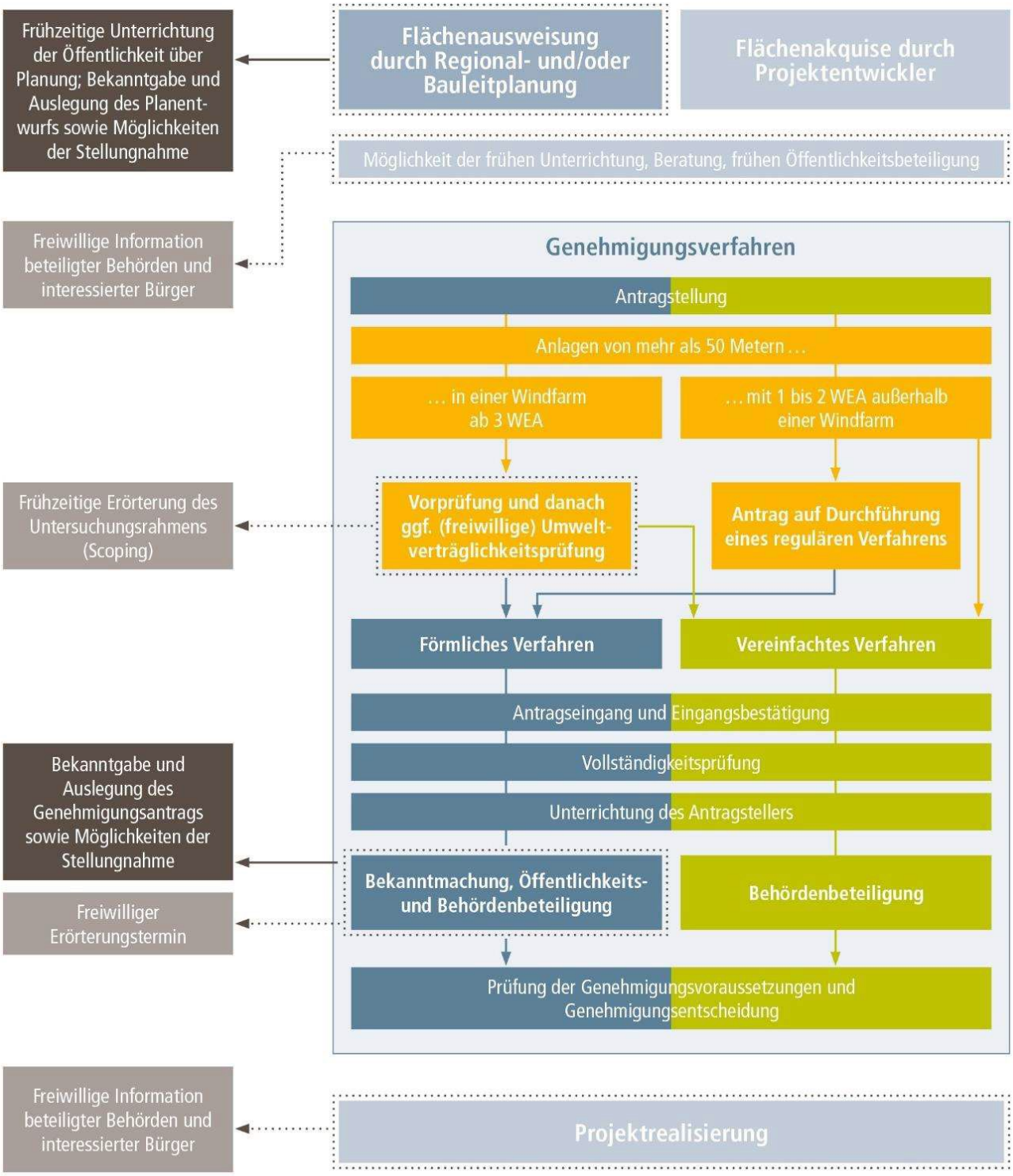

Stand: Juli 2021

*Detailliertere Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem nachfolgenden Text.

Die Kreisverwaltung hat sich im Vorfeld mit Landkreisen ausgetauscht, die entsprechende Erfahrungen mit Verfahren zur Genehmigung von WEA gesammelt haben. Ziel ist es, die Kreisverwaltung und insbesondere die (haupt-)betroffenen Ämter so aufzustellen, dass entsprechende Verfahren kompetent und effektiv bearbeitet und den Vorhabenträger auf Augenhöhe begegnet werden kann. Die Geschwindigkeit des Ausbaus der Erneuerbaren Energien im Landkreis Böblingen hängt nicht zuletzt an der entsprechenden Ausstattung der Genehmigungsbehörde und von einer guten und effizienten Verfahrenssteuerung ab.

b.) Koordination („Kümmerer“)

Das Interesse der Kreisverwaltung geht allerdings über die Durchführung zügiger und rechtssicherer Genehmigungsverfahren hinaus. Ziel muss es sein, möglichen Vorhabenträger auf Augenhöhe zu begegnen und insbesondere die Städte und Gemeinden in den Gesprächen und Verhandlungen mit potenziellen Vorhabenträger bestmöglich zu unterstützen. Dies umfasst eine Beratung im Hintergrund, wenn es etwa um die Höhe eines ggf. anfallenden Pachtzinses oder die Frage von kommunalen Beteiligungen geht. Dies umfasst aber auch eine sachliche und neutrale Aufklärung in die Gremien und die Öffentlichkeit hinein.

Gleichermaßen wünschen sich die Vorhabenträger entsprechende Strukturen im Landkreis, die für sie Erstanlaufstelle und Resonanzboden sein können.

Die Energieagentur ist seit Jahren bewährter Partner der Kommunen im Bereich Energieeffizienz und Klimaschutz. Durch Projekte wie das PV-Netzwerk Region Stuttgart konnte sie bereits Kompetenzen im Bereich von PV-Checks für Dachflächen aufbauen. Ergänzt wird dies durch das ihr zur Verfügung stehende Netzwerk mit den Stadtwerken und dem Abfallwirtschaftsbetrieb bzw. dessen Tochter der Naturstrom GmbH. Die dort gemachten Erfahrungen mit Freiflächen-PV auf den bestehenden Konversionseinrichtungen stehen via Energieagentur den Kommunen zur Verfügung.

Weiterhin verfügt die Energieagentur über Erfahrung bei der Organisation, Durchführung und Moderation von großen, öffentlichkeitswirksamen Bürgerveranstaltungen – im Zuge der großen Nachfrage nach Energieberatungen seit Frühjahr 2022 (fünf Veranstaltungen in Rutesheim, zwei in Darmsheim, vier im oberen Gäu). Dieses Vorgehen, große Erneuerbare-Energien-Projekte öffentlichkeitswirksam zu begleiten, wird eine große Herausforderung werden, v.a. bei WEA-Projekten. Dies umso mehr, als davon ausgegangen werden muss, dass die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien nicht überall auf Begeisterung stoßen wird.

Im Bereich Windenergie verfügt bisher keine Stelle im Kreis über entsprechende Erfahrungen. Energieagentur und Naturstrom GmbH wollen gemeinsam dieses Feld besetzen und werden hierzu einen Vorschlag einer entsprechenden Kompetenzstelle bei der Energieagentur erarbeiten. Diese soll Kommunen und Bürgerschaft als neutraler, fachlich kompetenter Ansprechpartner in allen Fragen rund um Erneuerbaren Energien und

insbesondere auch zu Windkraft zur Verfügung stehen und den Ausbau der Erneuerbaren Energien im Landkreis flankieren.

Mit Land und Bund werden derzeit Gespräche geführt, ob und inwieweit Fördermittel für den Aufbau einer solchen Stelle zur Verfügung stehen. Der Bedarf nach einer entsprechenden Beratung und Begleitung ist, so zeigen erste Rückmeldungen aus den Städten und Gemeinden, in jedem Fall gegeben. Eine entsprechende Konzeption und ein Vorschlag zum weiteren Vorgehen werden bei positivem Beschluss für die nächsten Sitzungsrunden vorbereitet.

c.) Konkrete Aktivitäten

Wie bereits ausgeführt verfügt der Abfallwirtschaftsbetrieb über die Naturstrom GmbH bereits über Freiflächen-PV-Anlagen auf den Deponien Böblingen und Sindelfingen (gemeinsam mit den Stadtwerken Sindelfingen). Eine WEA wurde 2012/13 für den Standort ehemalige Deponie Rennstrecke bei der Vergärungsanlage Leonberg projektiert. Die Realisierung ist an Einwänden der Luftsicherheit gescheitert.

Die Kreisverwaltung bemüht sich derzeit um eine Revitalisierung der alten Pläne und führt hierzu Gespräche mit dem damals Beteiligten. Daneben steht sie im Kontakt mit dem Flächeneigentümer. Aufgrund der Nähe zur Vergärungsanlage und dem Standort Deponie, der gewissen abfallfachlichen Sachverstand benötigt, wird dieses Projekt durch den AWB forciert.

Weitere Standorte im Kreis wären durch andere Vorhabenträger zu realisieren. Die Akzeptanz dieser Anlagen vor Ort hängt mitunter aber auch daran, dass der Vorhabenträger greifbar ist, eine gewisse Reputation verfügt oder den unmittelbar betroffenen Menschen bekannt und vertraut ist. Der Abfallwirtschaftsbetrieb steht daher im Kontakt mit den örtlichen Stadtwerken und der EnBW, ob und wie ein Engagement für WEA im Landkreis Böblingen gebündelt werden kann.
Wie diese „Kümmerrolle“ des Landkreises im Detail ausgestalten sein könnte, wäre in den nächsten Schritten hausintern und in dichter Abstimmung mit den Kommunen zu klären.

Der Bau weiterer PV-Anlagen oder die Vergrößerung bestehender PV-Anlagen ist erklärtes Ziel der kreiseigenen Naturstrom GmbH. Die bisherigen 12 Standorte sollen im besten Fall durch weitere Freiflächen-PV-Anlagen erweitert werden. Die kreiseigenen Gebäude stehen wiederum im Fokus der Bemühungen des Eigenbetriebs Gebäudemanagement. Konkret wurden bereits mit dem Ingenieurbüro, welches bereits vor ca. zehn Jahre eine Potenzialstudie zu PV erstellte und hierbei sämtliche kreiseigene Dächer untersuchte, Gespräche geführt und gemeinsam ermittelt, auf welchen Dächern aufgrund der sich weiter entwickelten Technik PV grundsätzlich möglich erscheint. Für die konkrete Umsetzung sind regelmäßig genauere Untersuchungen und Prüfungen erforderlich. Diese werden durch die zeitnah den Eigenbetrieb verstärkenden Energiemanager veranlasst.

8. Ausblick

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist alternativlos und bedarf der Anstrengungen aller Akteure. Wichtig und entscheidend ist, dass die forcierten Maßnahmen durch die Bevölkerung getragen und unterstützt werden. Kommunalen Mandatsträgern kommt hierbei eine besondere Rolle zu. Sie sind Taktgeber und wirken meinungsbildend in Diskussionen und Gesprächsrunden vor Ort. Die Kreisverwaltung unterstützt mit Hintergrundwissen, Informationsmaterialien und steht für einen fachlichen Austausch oder ein persönliches Gespräch jederzeit zur Verfügung. Die gewählte Zielsetzung alsbald im Landkreis „10 plus X“ Windräder zu errichten, soll zeitnah und gemeinsam mit allen Verantwortlichen Akteuren umgesetzt werden.

IV. Klimarelevanz

1. Voreinschätzung der Auswirkungen auf den Klimaschutz:
   [x] Positiv [ ] Negativ [ ] keine

2. Prüfung der Auswirkungen auf den Klimaschutz (mittels Bewertungsblatt, siehe Anlage):
   [ ] Nein [x] Ja

   [x] Positiv [ ] Negativ

   Begründung:
   Der Ausbau der Erneuerbaren Energien führt zur Substitution fossiler Energieträger und der Eindämmung von Kohlendioxidemissionen

V. Finanzielle Auswirkungen

Der Aufbau entsprechender Fachkompetenz zur effizienten und rechtssicheren Führung von WEA-Genehmigungsverfahren bedarf personeller Kapazitäten, die zum Teil durch Gebühreneinnahmen refinanziert werden. Die dafür nötigen Stellen werden im Stellenplan für den Haushalt 2023 veranschlagt.

Roland Bernhard